 Ausgabe A.

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 67 — Ausgegeben Danzig, den 15. Oktober — 1938



165

## Verordnung
### über den Ausbau der Unfallversicherung.
### Vom 3. Oktober 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### Artikel I

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 werden hinter dem Wort „Pflegeanstalten" eingefügt die Worte „und Einrichtungen für Berufsfürsorge".
2. Im § 142 fallen fort die Worte „die Mitglieder der Ausschüsse zur Entscheidung über Einsprüche nach § 1000 Abs. 2 und über Widersprüche nach § 1023 Abs. 1,".
3. § 537 wird wie folgt geändert:
   a) Im Absatz 1 werden hinter Nr. 4 folgende Nummern eingefügt:
      4a. der Betrieb der Feuerwehren und Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen,
      4b. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste,
      4c. Laboratorien für naturwissenschaftliche, medizinische oder technische Untersuchungen und Versuche,
      4d. der Betrieb der Schauspielunternehmungen, Schaustellungen, Vorführungen, Musikaufführungen und von Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, sämtlich ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, die Lichtspielbetriebe (Herstellung, Vertrieb und Vorführung von Lichtspielstreifen) und die Rundfunksendebetriebe,
   b) im Absatz 1 werden hinter Nr. 11 folgende Nummern eingefügt:
      12. Betriebe zur Bewachung von Betriebs- und Wohnstätten,
      13. Lehrwerkstätten, Fachschulen, Schulungskurse und ähnliche, der beruflichen Ausbildung dienende Einrichtungen, wenn und soweit sie ihrer Art nach den in Nr. 1 bis Nr. 12 genannten Betrieben entsprechen.
4. Im § 538 wird hinter Nr. 3 folgende Nummer eingefügt:
   3 a. Röntgeneinrichtungen verwenden,
5. Hinter § 539 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 539 a

Wenn bei einer Gast- oder Schankwirtschaft der Küchenbetrieb oder der Betrieb zur Behandlung und Handhabung der Ware nach den §§ 537 bis 539 der Unfallversicherung unterliegt, erstreckt sich die Versicherung auch auf das Bedienen der Gäste.

§ 539 b

Gehört zu einem Unternehmen ein nach den §§ 537 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 12, 538 bis 539 a versicherter Betrieb, so unterliegt der Versicherung auch der kaufmännische und ver-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 23. 10. 1938.)

waltende Teil des Unternehmens, soweit er den Zwecken des versicherten Betriebs dient und zu ihm in einem dem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnis steht.

6. § 540 erhält in Nr. 1 Absatz 2 Satz 5 folgende Fassung:

Einigen sich die beteiligten Versicherungsträger nicht, so entscheidet auf Antrag das Landesversicherungsamt.

7. § 544 erhält folgende Fassung:

§ 544

Gegen Unfälle bei Betrieben, Tätigkeiten oder Einrichtungen, die nach den §§ 537 bis 542 der Versicherung unterliegen (Betriebsunfälle), sind versichert

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge,
2. Angestellte,

wenn sie in diesen Betrieben, Tätigkeiten oder Einrichtungen beschäftigt sind.

Als Arbeiter im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 gelten auch Personen, die in Einrichtungen der im § 537 Abs. 1 Nr. 13 genannten Art zu ihrer beruflichen Ausbildung beschäftigt werden.

Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalls nicht aus.

8. Hinter § 544 tritt:

§ 544 a

Hat ein Verein einen Betrieb zur Hilfe bei Feuersnot oder anderen Unglücksfällen, so gelten die in diesem Betriebe tätigen Mitglieder als im Betriebe beschäftigte Arbeiter oder Angestellte, ohne Rücksicht darauf, ob der Verein rechtsfähig ist oder nicht.

9. § 545 erhält folgenden Wortlaut:

§ 545

Als Angestellte (§ 544 Abs. 1 Nr. 2) in den nach § 537 Abs. 1 Nr. 4 d versicherten Betrieben gelten auch Personen, die zur Schaustellung oder Vorführung artistischer Leistungen vertraglich verpflichtet sind.

10. Hinter § 545 treten folgende Vorschriften:

§ 545 a

Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe (§ 544 Abs. 1) gilt der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte. Das gilt nicht für die nach § 544 Abs. 2 versicherten Personen.

Hat bei der Entstehung eines Unfalls auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte ein Verschulden des Versicherten mitgewirkt, so kann der Schadenersatz ganz oder teilweise versagt werden.

§ 545 b

Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe (§ 544 Abs. 1) gilt die mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird.

§ 545 c

Die Vorschriften der §§ 545 a, 545 b über Betriebe gelten entsprechend für Tätigkeiten, die der Versicherung unterliegen.

11. § 548 erhält folgenden Wortlaut:

§ 548

Die Satzung kann die Versicherungspflicht erstrecken

1. auf Unternehmer sowie Binnenlotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben,
2. auf Hausgewerbtreibende, ihren mitarbeitenden Ehegatten und die von ihnen beschäftigten Personen.

12. Im § 549 tritt an die Stelle des Wortes „Betriebsunternehmer" das Wort „Unternehmer".

13. § 550 erhält folgende Fassung:

§ 550

Unternehmer (§ 633) sowie Binnenlotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, können sich gegen die Folgen von Betriebsunfällen selbst versichern.

14. § 551 erhält folgende Fassung:

§ 551

Die Vorschriften der §§ 548, 550 über die Versicherung des Unternehmers gelten auch für seinen im Betriebe tätigen Ehegatten.

15. Im § 552 wird in Nr. 1 „548 Nr. 3" gestrichen und wird in Nr. 3 das Wort „Beamten" durch das Wort „Angestellten" ersetzt.

16. Hinter § 553 wird eingefügt:

§ 553 a

Die Vorschriften über die Entschädigung von Betriebsunfällen finden auch Anwendung, wenn jemand, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, unter Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr rettet oder zu retten unternimmt und dabei einen Unfall erleidet.

17. § 554 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Nr. 5 des § 554 werden folgende Nummern eingefügt:

6. Mitglieder geistlicher Genossenschafften und Schwestern von Diakonissen-Mutterhäusern, wenn ihnen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist,

7. Beamte anderer als der in Nr. 4 und 5 bezeichneten öffentlichen Körperschaften oder von Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes, Schwestern vom Roten Kreuz und in Feuerwehrbetrieben beschäftigte Personen, sämtlich, wenn ihnen nach Feststellung des Senats eine der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechende Versorgung gewährleistet ist.

b) Hinter dem letzten Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

Scheidet eine verletzte, wegen Versicherungsfreiheit aber aus der Unfallversicherung nicht entschädigte Person im Sinne des Abs. 1 Nr. 6 aus der Gemeinschaft aus, so kann sie für die Zeit nach dem Ausscheiden von der geistlichen Genossenschaft oder dem Mutterhause die Leistungen verlangen, die ihr ohne die Versicherungsfreiheit gegen den Träger der Unfallversicherung zustehen würden.

18. Hinter § 554 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 554 a

Ein Unfall, den ein Beamter der Freien Stadt Danzig bei einer Lebensrettung (§ 553 a) erleidet, gilt im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte usw. vom 18. Juni 1901 (R. G. Bl. S. 211) und seine Änderungen als ein bei der Beschäftigung in einem gesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieb im Dienste erlittener Betriebsunfall.

Ein Unfall, den ein Angehöriger der Polizei bei einer Lebensrettung (§ 553 a) erleidet, gilt als Dienstbeschädigung im Sinne der hierfür geltenden Vorschriften.

Bei diesen Unfällen findet eine Entschädigung nach § 553 a nicht statt.

§ 554 b

Der Senat kann vorschreiben, daß die Vorschriften einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes über die Versorgung bei Dienstunfall oder Dienstbeschädigung der Beamten Anwendung finden, wenn ein Beamter der Körperschaft bei einer Lebensrettung (§ 553 a) einen Unfall erleidet. Dann entfällt die Entschädigung nach § 553 a.

Der Senat kann ferner vorschreiben, daß bei solchen Unfällen die auf Grund der Unfallversicherung zu gewährenden Leistungen um den Betrag einer gleichzeitig zu gewährenden Versorgung aus dem Anstellungsverhältnisse zu kürzen sind. Er regelt dabei das Nähere.

§ 554 c

Was die §§ 554 a, 554 b für Unfälle bei Lebensrettungen vorschreiben, gilt entsprechend für Unfälle bei einem Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen (§ 537 Abs. 1 Nr. 4 a) und bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (§ 537 Abs. 1 Nr. 4 b).

19. § 558 erhält folgende Vorschrift als Absatz 2:

Ferner kann bei Verletzung vom Beginne der vierzehnten Woche nach dem Unfall Berufsfürsorge gewährt werden.

20. Hinter § 558 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 558 a

Die Krankenbehandlung und die Berufsfürsorge sollen

1. die durch den Unfall hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung und die durch den Unfall verursachte Erwerbsunfähigkeit beseitigen und eine Verschlimmerung verhüten,

2. den Verletzten zur Wiederaufnahme seines früheren Berufs oder, wenn das nicht möglich ist, zur Aufnahme eines neuen Berufs befähigen und ihm zur Erlangung einer Arbeitsstelle verhelfen.

§ 558 b

Die Berufsfürsorge umfaßt

1. berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit der Verletzte durch den Unfall in der Ausübung seines Berufs oder eines Berufs, der ihm billigerweise zugemutet werden kann, wesentlich beeinträchtigt ist, nötigenfalls Ausbildung für einen neuen Beruf,
2. Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle.

§ 558 c

Das Landesversicherungsamt kann über die Durchführung der Berufsfürsorge Näheres bestimmen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 10. Februar 1938 (G. Bl. S. 57) bleiben unberührt.

21. § 559 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 tritt an Stelle der Zahl „570" die Zahl „572".
   b) Als Absatz 2 wird angefügt:
      Die Rente erhöht sich in den Fällen des § 559 a (Kinderzulage).

22. Hinter § 559 wird eingefügt:

§ 559 a

Solange der Verletzte eine Rente von fünfzig oder mehr vom Hundert der Vollrente oder mehrere Renten aus der Unfallversicherung bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl fünfzig erreichen (Schwerverletzter), wird zu jeder Rente für jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Kinderzulage in Höhe von zehn vom Hundert der Rente gewährt. Die Rente darf jedoch einschließlich der Kinderzulagen den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen; bei der Feststellung dieses Höchstsatzes werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben werden, vom Jahresarbeitsverdienste nicht abgezogen.

Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
5. die unehelichen Kinder einer Versicherten.

Jede Änderung der Rente durch Hinzutritt oder durch Ausscheiden eines Kindes wirkt vom ersten Tage des auf die Änderung folgenden Monats ab.

Zu der Rente einer Ehefrau wird für solche Kinder, welche eheliche Kinder des Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, die Kinderzulage nicht gewährt, wenn die Verletzte sich vor dem Unfall nachweisbar dem Unterhalt und der Pflege der Kinder entzogen hat.

Sofern der Vater sich nachweisbar dem Unterhalt und der Pflege seiner Kinder entzieht, wird die Kinderzulage demjenigen, der den tatsächlichen Unterhalt bestreitet (Mutter, Pfleger), unmittelbar ausgehändigt.

23. Abs. 2 des § 563 fällt fort.

24. § 567 erhält folgenden Absatz 2:
   Erreicht der nach Abs. 1 errechnete Jahresarbeitsverdienst nicht den Gesamtbetrag an Arbeitsentgelt, den der Verletzte in dem Jahre vor dem Unfall tatsächlich verdient hat, so gilt dieser Gesamtbetrag als Jahresarbeitsverdienst.

25. Hinter § 569 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 569 a

Die Rente eines Verletzten, der zur Zeit des Unfalls noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, richtet sich, falls das für ihn günstiger ist, von der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ab nach dem Verdienste, den ein gleichartiger, über einundzwanzig Jahre alter Beschäftigter während des einundzwanzigsten Lebensjahrs des Verletzten im Betrieb oder in einem benachbarten Betriebe gleicher Art bezogen hat. Wenn bei dieser neuen Feststellung der Rente feststeht, daß der maßgebende gleichartige Beschäftigte nach dem für ihn zu dieser Zeit geltenden Tarifvertrage bei Erreichung eines späteren Lebensjahrs einen höheren Verdienst er-

zielen wird, so ist die Feststellung gleichzeitig dahin zu treffen, daß die Rente des Verletzten von der Erreichung dieses Alters ab sich entsprechend erhöht. Ist ein gleichartiger Beschäftigter nicht zu ermitteln, so ist der Jahresarbeitsverdienst für die Zeit von der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ab nach billigem Ermessen festzusetzen.

§ 569 b

Als Jahresarbeitsverdienst gilt bei Versicherten, die im Feuerwehrdienst, in Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen beschäftigt sind, ohne daß diese Beschäftigung ihr Beruf ist, bei den in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege ehrenamtlich tätigen Personen sowie bei Lebensrettern das Erwerbseinkommen, das sie in dem Kalenderjahre vor dem Unfall gehabt haben.

War der Verletzte in dem Kalenderjahre vor dem Unfall nicht im Hauptberuf erwerbstätig oder erscheint die Berechnung nach Abs. 1 unbillig, so wird der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festgesetzt. Dabei ist seine Erwerbstätigkeit zur Zeit des Unfalls, seine Fähigkeit, Ausbildung und Lebensstellung und, soweit er nicht gegen Entgelt tätig war, eine gleichartige oder vergleichbare Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.

War der Verletzte zur Zeit des Unfalls noch in seiner Berufs- oder Schulausbildung begriffen, so ist für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ein Erwerbseinkommen zugrunde zu legen, wie es der Verletzte nach Vollendung seiner Ausbildung gehabt haben würde.

Der § 569 a gilt entsprechend.

§ 569 c

In den Fällen des § 537 Abs. 1 Nr. 13 gilt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, sofern dies für den Verletzten günstiger ist, als Tag des Unfalls der Tag vor dem Eintritt in die dort bezeichneten Einrichtungen, für Verletzte, die vor dem Eintritt arbeitslos waren, der § 571 b.

26. Hinter § 571 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 571 a

Wird zu der Rente eine Kinderzulage gewährt (§ 559 a), so bleiben bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes Zuschläge zum Entgelt, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben werden, außer Ansatz.

Die Rente wird unter Einrechnung der Kinderzuschläge zum Entgelt, jedoch ohne Kinderzulagen nach § 559 a gewährt, falls das für den Berechtigten günstiger ist.

§ 571 b

Ist ein Versicherter auf Grund der Bestimmungen zu Pflicht- oder Notstandsarbeit herangezogen worden und hat er bei dieser Arbeit einen Unfall erlitten, so gilt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, wenn dies für ihn günstiger ist, als Tag des Unfalls der letzte Arbeitstag vor Beginn seiner Erwerbslosigkeit. Dies gilt auch, wenn er zuletzt in einem Betrieb oder bei einer Tätigkeit beschäftigt war, die der Unfallversicherung nicht unterlag.

§ 571 c

Die Versicherung erstreckt sich auf den Jahresarbeitsverdienst bis zu einem Höchstbetrage von 9 000 Gulden. Die Satzung kann die Versicherung darüber hinaus erstrecken.

27. Im § 572 wird die Zahl „571" durch die Zahl „571 c" ersetzt.

28. Im § 577 Absatz 1 Satz 5 tritt an Stelle des Wortes „Betriebsbeamte" das Wort „Angestellte".

29. An die Stelle der §§ 588 bis 592 treten folgende Vorschriften:

§ 588

Die Witwe erhält eine Rente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung. Die Rente beträgt für Witwen, solange sie durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben, zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes. Die Erhöhung wird nur gewährt, wenn die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit länger als drei Monate bestanden hat.

Heiratet die Witwe wieder, so erhält sie drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

§ 589

Der Witwer erhält für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von zwei Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung, wenn die getötete Ehefrau ihn wegen seiner Erwerbsunfähigkeit ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

§ 590

Die Witwe oder der Witwer haben keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist.

Die Genossenschaft kann unter besonderen Umständen auch dann eine Rente gewähren.

§ 591

Jedes Kind des Getöteten erhält eine Rente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr.

Heiratet das Kind, so fällt die Rente weg.

Der § 559 a Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 591 a

Treffen für dasselbe Kind die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten aus einem Versicherungszweige zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrage.

§ 592

Nach dem Tode einer versicherten Ehefrau wird Waisenrente an ihre Kinder, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemanns sind oder deren rechtliche Stellung haben, nur gewährt, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Kinder ganz oder überwiegend bestritten hat.

30. § 594 wird aufgehoben.

31. Hinter § 595 wird eingefügt:

§ 595 a

Hat die Witwe eines Schwerverletzten (§ 559 a Abs. 1) keinen Anspruch auf Witwenrente, weil der Tod des Verletzten nicht Folge eines Unfalls war, so erhält sie als einmalige Witwenbeihilfe zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Witwenbeihilfe wird, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes mehrere Verletztenrenten bezogen hat, von der Genossenschaft gezahlt, welche die Rente nach dem höchsten Jahresarbeitsverdienste gewährt hat. Sie wird nach diesem Jahresarbeitsverdienste berechnet.

32. § 596 wird wie folgt geändert:
   a) Im Absatz 1 werden hinter dem Wort „Rente" die Worte „und die Witwenbeihilfe" eingefügt;
   b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

   Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — kann Abweichendes bestimmen.

33. Im § 606 treten hinter das Wort „betrifft," die Worte „oder eine Verpflichtung auf Grund des § 848 b".

34. Im § 611 wird als Satz 2 zugefügt:

Die Erhöhung der Witwenrente (§ 588 Abs. 1 Satz 2) kann auch für eine Zeit bis zu drei Monaten vor der Anmeldung des Anspruchs verlangt werden.

35. Satz 1 des § 612 erhält folgende Fassung:

Kosten des Heilverfahrens, die Witwenbeihilfen und Sterbegelder sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, Renten im voraus in Monatsbeträgen zu zahlen.

36. Satz 1 des § 613 wird wie folgt geändert:

Die Rente wird noch für den vollen Monat gezahlt, in dem die Voraussetzungen für ihren Fortfall oder ihr Ruhen eintreten.

37. Im § 616 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Durch die Abfindung wird der Anspruch auf Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1) nicht berührt, ferner sind Maßnahmen für Berufsfürsorge (§ 558 Abs. 2) zulässig. Der Anspruch auf Rente ist trotz der Abfindung begründet, solange die Folgen des Unfalls nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung verursachen. Als wesentlich gilt eine Verschlimmerung nur, wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit des Verletzten für länger als einen Monat um mehr als zehn vom Hundert weiter gemindert wird. Die Rente wird um den Betrag gekürzt, der bei Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt war.

38. § 620 erhält folgende Fassung:

§ 620

Die Genossenschaft braucht eine Entschädigung nicht zurückzufordern, die sie vor rechtskräftiger Entscheidung zahlen mußte, oder die sie zu Unrecht gezahlt hat.

39. § 623 erhält folgende Fassung:

§ 623

Die Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherung umfassen die Unternehmer (§ 633) der versicherten Betriebe und Tätigkeiten, soweit nicht die §§ 624 bis 629 a anderes vorschreiben.

40. Hinter § 627 wird eingefügt:

§ 627 a

Die Freie Stadt Danzig ist auch Träger der Versicherung für die Betriebe der Feuerwehren und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, die nicht für ihre Rechnung gehen, und für die Unfälle beim Lebensretten. Das gilt nicht für Betriebe, die Bestandteile eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Betriebs sind.

Der Senat kann die Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig mit der Durchführung dieser Versicherung beauftragen. Das Landesversicherungsamt bestimmt das Nähere.

41. Hinter § 629 wird eingefügt:

§ 629 a

In den Fällen des § 537 Abs. 1 Nr. 13 kann das Landesversicherungsamt den zuständigen Versicherungsträger bestimmen.

42. Absatz 1 des § 633 erhält folgende Fassung:

Unternehmer eines Betriebs oder einer Tätigkeit ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb oder die Tätigkeit geht.

43. Hinter § 656 wird eingefügt:

§ 656 a

Die Behörden, denen die Erteilung der Konzession, der Erlaubnis oder des Wandergewerbescheines für die im § 537 Abs. 1 Nr. 4 b und d, 12 bezeichneten Betriebe obliegt, sind verpflichtet, die Genossenschaft bei Ermittlung solcher Betriebe zu unterstützen. Der Senat bestimmt das Nähere.

44. Im § 677 Nr. 13 fällt fort „§ 548 Nr. 3,".

45. Hinter § 688 wird eingefügt:

§ 688 a

Auf Antrag des Vorstandes kann das Landesversicherungsamt genehmigen, daß die Genossenschaftsversammlung oder Sektionsversammlung schriftlich abstimmt.

Muß nach der Satzung eine Genossenschaftsversammlung oder Sektionsversammlung zu bestimmter Zeit oder innerhalb bestimmter Zeit stattfinden, so kann das Landesversicherungsamt auf Antrag des Vorstandes genehmigen, daß die Genossenschaftsversammlung oder Sektionsversammlung ausnahmsweise ausfällt oder verschoben wird.

46. Hinter § 705 wird eingefügt:

§ 705 a

Beamter einer Berufsgenossenschaft ist, wer auf Lebenszeit mit Ruhestandsversorgung und Hinterbliebenenversorgung angestellt ist und hierüber eine Anstellungsurkunde erhalten hat. Diese Beamten der Berufsgenossenschaft haben die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig. Die Dienstordnung gilt auch für diese Beamten, soweit sich aus Vorstehendem nichts anderes ergibt.

Entgegenstehende Vorschriften der §§ 690 bis 705 gelten insoweit nicht.

47. Absatz 3 von § 731 fällt fort.

48. Im § 732 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

Übersteigt der Entgelt während der Beitragszeit im Jahresbetrage den im § 571 c festgesetzten Betrag, so wird der Überschuß nur angerechnet, soweit die Satzung die Versicherung auf einen höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt hat.

49. § 733 erhält folgende Fassung:

§ 733

Die Satzung kann bestimmen, daß für die Umlegung der Beiträge der wirklich verdiente Entgelt angerechnet wird. Enthält die Satzung eine solche Bestimmung, so gilt sie nicht für die Berechnung der Beiträge in den Fällen des § 537 Abs. 1 Nr. 13, wenn sie es nicht ausdrücklich bestimmt.

50. § 734 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 1 wird nachstehende Vorschrift eingefügt:

Die Satzung kann bestimmen, daß ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben wird. Das Landesversicherungsamt bestimmt darüber Näheres.

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

51. Hinter § 735 wird eingefügt:

§ 735 a

Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, die dem Versicherungsträger für die im § 537 Abs. 1 Nr. 4 b versicherten Betriebe und Tätigkeiten bei Unfällen aus Kleinbetrieben und Tätigkeiten in der Wohlfahrtspflege und dem Gesundheitsdienst erwachsen, werden wie bei den übrigen Mitgliedern des Versicherungsträgers als Beiträge auf die Unternehmer der Betriebe und Tätigkeiten umgelegt. Ergibt sich, daß die Kosten der Aufbringung in einem Mißverhältnis zu den Aufwendungen für die Entschädigungen stehen würden, so trägt die Freie Stadt Danzig die Beiträge. Der Senat kann diese Beiträge nach dem Verhältnis der Bevölkerung jährlich auf die Gemeinden umlegen.

52. Im Absatz 1 des § 736 werden hinter dem Wort „Unfallverletzte," eingefügt die Worte „zur Schaffung von Einrichtungen zur Berufsfürsorge,".

53. Im § 740 fällt Absatz 2 fort.

54. § 743 erhält folgende Fassung:

§ 743

Die Rücklage ist bis zur Höhe des Dreifachen der Entschädigungsbeträge anzusammeln. Bis die Rücklage diese Höhe erreicht hat, sind alljährlich fünf vom Hundert der Entschädigungsbeträge in die Rücklage einzulegen; die Zinsen fließen bis dahin der Rücklage zu.

55. Im Absatz 2 des § 749 fällt fort „§ 731 Abs. 3,"; statt der Zahl „842," tritt die Zahl „835"; ferner fallen fort „für Versicherungsgenossenschaften § 731 Abs. 3, § 842 Abs. 2".

56. § 750 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 Nr. 1 werden hinter dem Worte „Versicherten" eingefügt „, die Zahl ihrer Arbeitstage".

57. Hinter § 754 wird eingefügt:

§ 754 a

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann das Landesversicherungsamt, unbeschadet des § 28 Abs. 1 Satz 1, Geschäftsführer der Berufsgenossenschaften ermächtigen, die Auszüge aus den Heberollen und die Einforderungen von Beitragsvorschüssen durch die Klausel:

„Ausgefertigt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung"

für vollstreckbar zu erklären. Solche vollstreckbaren Ausfertigungen stehen den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergangenen Urteilen gleich. Aus ihnen findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt; der Mahnung des Schuldners bedarf es auch dann nicht, wenn dem Beitreibungsverfahren nach der Satzung ein Mahnverfahren voranzugehen hat.

Über Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet der Genossenschaftsvorstand. Gegen die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes findet binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an das Landesversicherungsamt statt.

58. Im § 798 Nr. 1 wird gestrichen „gegen feste Prämien nach einem Prämientarif (§§ 799 bis 824)".

59. In der Überschrift über § 799 wird das Wort „Prämien" durch das Wort „Beiträge" ersetzt.

60. § 799 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde, in deren Bezirke die Bauarbeiten ausgeführt werden," die Worte „dem Genossenschaftsvorstand";

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Form für den Nachweis bestimmt der Vorstand. Er kann auch weitere Angaben fordern, die zur Berechnung der Beiträge notwendig sind und kann verlangen, daß die Nachweise in anderen als monatlichen Zwischenräumen eingereicht werden.

61. § 800 erhält folgende Fassung:

§ 800

Ist der Nachweis versäumt oder unvollständig, so stellt ihn der Genossenschaftsvorstand selbst auf oder ergänzt ihn nach eigener Kenntnis der Verhältnisse.

Er kann zu diesem Zwecke den Verpflichteten durch Zwangsstrafe in Geld anhalten, binnen einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben.

Der Genossenschaftsvorstand kann eine vom Senat bestimmte Behörde, in deren Bezirke die Bauarbeiten ausgeführt werden, um die Aufstellung oder Ergänzung des Nachweises oder um Auskunft ersuchen. Auch die Behörde kann den Verpflichteten zur Auskunft anhalten; Abs. 2 gilt entsprechend.

62. § 801 erhält folgenden Wortlaut:

§ 801

Die für die Erteilung der Bauerlaubnisse zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Genossenschaftsvorstand von jeder Bauerlaubnis unter Bezeichnung des Bauherrn, des Ortes und der Art der Bauarbeit binnen acht Tagen Nachricht zu geben.

63. § 802 erhält folgenden Wortlaut:

§ 802

Für die Berechnung der Beiträge und das gesamte Beitragsverfahren gelten im übrigen die entsprechenden Vorschriften für gewerbsmäßige Betriebe. Dabei ist die jeweils letzte Umlage solange Grundlage für die Beitragsausschreibungen, als eine neue Umlage nicht festgesetzt ist. Die Genossenschaft kann die Beiträge auch für kürzere Zeiträume als jährlich ausschreiben und einziehen.

Der Gefahrtarif kann für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten besondere Zuschläge festsetzen.

64. Die §§ 803 bis 808 fallen fort.

65. § 809 erhält folgende Fassung:

§ 809

Dem Unternehmer ist ein Auszug aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den Beitrag zur Vermeidung der Zwangsbeitreibung sowie bei freiwilliger Versicherung zur Vermeidung des Ausschlusses, soweit dies die Satzung zuläßt, binnen zwei Wochen einzuzahlen.

66. § 810 erhält folgenden Wortlaut:

§ 810

Der § 754a gilt entsprechend.

67. § 811 fällt fort.

68. Der § 812 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird das Wort „Prämienberechnung" durch das Wort „Beitragsberechnung" ersetzt;

b) im Absatz 2 tritt an Stelle der Bestimmung „so gelten für die Prämien dieselben Vorschriften wie für die Beiträge an die Genossenschaft (§§ 756, 757)" die Bestimmung „so gelten die §§ 756, 757 entsprechend".

69. § 813 fällt fort.

70. Im § 814 wird der erste Halbsatz wie folgt geändert:

Binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszuges aus der Heberolle kann der Zahlungspflichtige gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstand Einspruch erheben;

71. § 815 erhält folgende Fassung:

§ 815

Der Einspruch kann, vorbehaltlich des § 814 Satz 2, nur gestützt werden auf

Rechenfehler,

unrichtigen Ansatz des Entgelts,

unrichtige Anwendung der Berechnungsbestimmungen,

die Behauptung, daß keine Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen bestehe.

Auf unrichtigen Ansatz des Entgelts kann der Einspruch nicht gestützt werden, wenn der Genossenschaftsvorstand oder die Behörde wegen Säumigkeit des Verpflichteten den Nachweis selbst aufgestellt oder ergänzt hat (§ 800 Abs. 1, 3).

72. § 816 fällt fort.

73. Im § 817 tritt an Stelle der Zahl „816“ die Zahl „815“.

74. Im § 818 treten an Stelle des Wortes „Prämien“ das Wort „Beiträge“, an Stelle der Worte „des nächsten Prämientarifs“ die Worte „der nächsten Beitragsberechnung“.

75. Im § 819 wird das Wort „Prämien“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.

76. Im § 820 wird das Wort „Prämien“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.

77. Im § 822 wird das Wort „Prämien“ durch das Wort „Beiträgen“ ersetzt.

78. § 823 wird wie folgt geändert:
 a) Im Absatz 1 und 2 tritt an Stelle des Wortes „Prämien“ das Wort „Beiträge“;
 b) Absatz 3 lautet:

 Für solche Fälle sind die Vorschriften über die Monatsnachweise (§§ 799, 800) und die Berechnung und Einziehung der Beiträge (§§ 802 bis 810) nicht anzuwenden.

79. Im § 824 wird das Wort „Prämien“ ersetzt durch das Wort „Beiträgen“.

80. Im § 832 fällt der Hinweis: „(§ 804)“ fort.

81. Im Siebenten Abschnitt fallen fort:
 a) die Überschrift:
 II. Zweiganstalten für Halten von Reittieren und Fahrzeugen.,
 b) die §§ 836 bis 842.

82. § 843 wird wie folgt geändert:
 a) Die Worte „die Genossenschaften“ werden ersetzt durch die Worte „die Träger der Unfallversicherung“;
 b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 2. Rentenzuschuß- und Ruhegeldkassen oder eine besondere Versicherung gegen Unfälle für Mitglieder der Genossenschaft, Versicherte, Genossenschaftsangestellte sowie für die Angehörigen dieser Personen.

83. § 846 erhält folgende Fassung:

§ 846

Das Landesversicherungsamt führt die Aufsicht, soweit Genossenschaften Träger der Versicherung sind.

84. Im § 847 wird das Wort „Genossenschaften“ ersetzt durch die Worte „die Träger der Versicherung“.

85. Im Neunten Abschnitt der Gewerbe-Unfallversicherung werden hinter der Überschrift „Unfallverhütung. Überwachung.“ folgende Vorschriften eingefügt:

I. Allgemeines.

§ 848

Die Berufsgenossenschaften müssen dafür sorgen, daß, soweit es nach dem Stande der Technik und der Heilkunde und nach der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft möglich ist, Unfälle verhütet werden und bei Unfällen dem Verletzten eine wirksame erste Hilfe zuteil wird.

86. Im Neunten Abschnitt der Gewerbe-Unfallversicherung wird die bisherige Ziffer I Ziffer II, die bisherige Ziffer II Ziffer III, die bisherige Ziffer III Ziffer IV.

87. Der bisherige § 848 wird § 848a.

88. Im neuen § 848a fällt Absatz 4 fort.

89. Hinter § 848a wird eingefügt:

§ 848b

In den Unfallverhütungsvorschriften können den Mitgliedern Verpflichtungen für die erste Hilfe bei Unfällen und den Verletzten Verpflichtungen für ihr Verhalten bei Unfällen auferlegt werden.

90. Dem § 875 werden folgende Vorschriften als Absatz 2 bis 4 angefügt:

Die Anstellung technischer Aufsichtsbeamter bedarf der Genehmigung des Landesversicherungsamts.

Das Landesversicherungsamt kann für die Anstellung technischer Aufsichtsbeamter den Nachweis einer bestimmten Vorbildung verlangen. Es kann auch verlangen, daß technischen Aufsichtsbeamten nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden darf.

Das Landesversicherungsamt kann für technische Aufsichtsbeamte Bestimmungen über ihr Zusammenwirken mit den Betriebsvertretungen erlassen.

91. Absatz 2 von § 883 erhält folgende Fassung:

Der Genossenschaftsvorstand hat über die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften und die Maßnahmen für die erste Hilfe dem Landesversicherungsamt zu berichten und den staatlichen Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Ersuchen Mitteilung zu machen.

92. § 889 wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle der Worte „vom Reichsversicherungsamte beauftragten ständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts" treten die Worte „Beauftragten des Landesversicherungsamts";

b) an die Stelle des Hinweises „(§ 848)" tritt der Hinweis „(§ 848 a)";

c) an die Stelle des Wortes „Reichsversicherungsamt" tritt das Wort „Landesversicherungsamt".

93. § 894 wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle des Hinweises „(§§ 783 bis 842)" tritt der Hinweis „(§§ 783 bis 835)";

b) die Worte „die Vorschriften über weitere Einrichtungen (§§ 843 bis 847)" fallen fort;

c) die Zahl „848" wird abgeändert in „848 a".

94. § 896 erhält folgenden Wortlaut:

§ 896

Der Senat kann vorschreiben, daß und wie der Versicherungsträger für Betriebe der Feuerwehren und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie für Lebensretter seine Aufwendungen auf die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände umlegt. Dabei dürfen die Versicherten oder die aus Versicherten bestehenden Vereine zur Hilfeleistung bei Feuersnot oder anderen Unglücksfällen nicht zu Beiträgen herangezogen werden.

95. Im § 898 wird der Hinweis: „(§§ 588 bis 594)" abgeändert in „(§§ 588 bis 593)".

96. Dem § 899 werden folgende Vorschriften als Absatz 2 und 3 angefügt:

Bei Unfällen im Feuerwehrbetriebe gilt das gleiche ferner für Ersatzansprüche Versicherter und ihrer Hinterbliebenen gegen Feuerwehrvereine und ihre Vorstände, die Mitglieder von Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren, die beigezogenen Löschpflichtigen, die freiwillig beim Feuerwehrdienste helfender Personen sowie alle beim Tätigwerden der Feuerwehr mit Befehlsgewalt ausgestatteten Personen.

Bei Unfällen in Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen gilt Abs. 2 entsprechend.

97. In Nr. 1 des § 908 wird an Stelle der Worte „Beitrags- oder Prämienberechnung" das Wort „Beitragsberechnung" gesetzt.

98. In Nr. 3 des § 909 wird an Stelle des Wortes „Prämien" das Wort „Beiträge" gesetzt.

99. Im § 911 fallen die Worte „oder Prämien" fort.

100. § 915 erhält folgenden Wortlaut:

§ 915

Der Unfallversicherung unterliegen

a) die landwirtschaftlichen Betriebe,

b) Lehrwerkstätten, Fachschulen, Schulungskurse und ähnliche Einrichtungen, die der beruflichen Ausbildung für landwirtschaftliche Betriebe dienen.

Das Landesversicherungsamt kann bestimmen, welche Betriebszweige als landwirtschaftliche Betriebe gelten.

101. Die §§ 922 bis 929 werden aufgehoben.

102. Hinter § 921 treten folgende Vorschriften:

§ 922

Für den Umfang der Versicherung gelten im übrigen die §§ 539 b, 542 bis 554 aus der gewerblichen Unfallversicherung entsprechend.

§ 923

Die Satzung kann die Versicherung der Unternehmer, die hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt sind, auf die hauswirtschaftliche Tätigkeit erstrecken, die mit der Landwirtschaft zusammenhängt.

Das gilt auch für die im Betriebe tätigen Ehegatten der Unternehmer.

103. § 930 erhält folgenden Wortlaut:

§ 930

Für den Gegenstand der Versicherung gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 555 bis 622 entsprechend, soweit nicht die §§ 932 bis 949 anderes vorschreiben.

104. Die §§ 931 bis 941 werden aufgehoben. Desgleichen wird aufgehoben § 8 von Kapitel II der Verordnung vom 1. 3. 1932 (G.Bl. S. 128).

105. An die Stelle der bisherigen §§ 932 bis 941 treten folgende Vorschriften:

§ 932

Als Jahresarbeitsverdienste werden Durchschnittssätze (§§ 933 bis 940) festgesetzt.

§ 933

Den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst setzt der Senat — Abteilung Sozialversicherung — fest.

§ 934

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden nach Gruppen festgesetzt; getrennt nach dem Geschlecht, dem Alter und der Art der Beschäftigung; es kann auch nach Bezirken oder nach dem Familienstand unterschieden werden. Bei Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste sind die Sätze für Barlöhne und Sachbezüge in den für die Versicherten geltenden Tarifverträgen und die üblichen Sondervergütungen zu berücksichtigen.

§ 935

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden für je vier Jahre festgesetzt. Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — kann auch in der Zwischenzeit eine neue Festsetzung vornehmen; diese gilt nur bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung.

§ 936

Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — veröffentlicht die festgesetzten Jahresarbeitsverdienste im Staatsanzeiger.

§ 937

Die Rente richtet sich zunächst nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für die Altersstufe, welcher der Verletzte zur Zeit des Unfalls angehörte, und ist bei Aufsteigen in eine höhere Altersstufe entsprechend zu erhöhen.

§ 938

Trifft der Unfall einen schon dauernd teilweise Erwerbsunfähigen, so wird bei Berechnung der Rente für den Verletzten von dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste nur derjenige Teil zugrunde gelegt, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht.

§ 939

Der § 587 gilt nicht, wenn die Rente nach einem festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste berechnet wird.

§ 940

Für Angestellte werden durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste nicht festgesetzt.

Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — kann das gleiche für bestimmte, nach der Art ihrer Beschäftigung, dem Geschlecht oder dem Familienstand bezeichnete Gruppen von Versicherten bestimmen.

Der Jahresarbeitsverdienst der Unternehmer und ihrer Ehegatten sowie anderer im Betriebe Beschäftigter und Betriebsfremder (§ 552 in Verbindung mit § 922) kann von der Satzung abweichend festgesetzt werden.

§ 941

Die Vorschrift des § 571 b gilt auch für die Verletzten, für welche durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste festgesetzt sind.

106. Die §§ 950 bis 955 werden aufgehoben.

107. § 972 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 4 fällt fort;
   b) die Nr. 5 bis 16 werden Nr. 4 bis 15;

c) die neue Nr. 13 erhält folgende Fassung:

13. Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden sowie Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes versicherter Unternehmer und anderer nach § 552 in Verbindung mit § 922 Versicherter;

d) in der neuen Nr. 15 fallen die Worte „sowie darüber," fort;

e) die bisherige Nr. 17 fällt fort.

108. Der § 975 erhält folgenden Wortlaut:

§ 975

Für die Genossenschaftsorgane gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 685 bis 687, 688 a und 689. Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — bestellt aus den Kreisen der Beamten der Freien Stadt Danzig den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter. Ihre Bezüge trägt ganz oder teilweise die Berufsgenossenschaft nach näherer Bestimmung des Senats — Abteilung Sozialversicherung —.

109. Im § 976 fällt Absatz 2 fort.

110. Im § 978 wird der Hinweis „(§§ 690 bis 705)" abgeändert in „(§§ 690 bis 705 a)".

111. § 986 und § 987 werden aufgehoben.

112. Im § 990 tritt an die Stelle der Worte „Betriebsbeamten und Facharbeitern" das Wort „Angestellten".

113. Im Absatz 2 des § 993 tritt an die Stelle der Worte „Betriebsbeamten und Facharbeitern" das Wort „Angestellten".

114. Dem § 994 wird folgende Vorschrift als Absatz 1 eingefügt:

„Die Satzung kann bestimmen, daß ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben wird. Das Landesversicherungsamt bestimmt darüber Näheres."

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

115. § 1000 erhält folgende Fassung:

§ 1000

Das Genossenschaftsorgan oder die von der Satzung bestimmte andere Stelle bescheidet den Unternehmer auf seinen Einspruch schriftlich.

Der Unternehmer kann gegen den Bescheid Beschwerde an das Oberversicherungsamt erheben.

116. Der § 1001 wird aufgehoben.

117. Im § 1004 wird die Zahl „1001" durch die Zahl „1000" ersetzt.

118. § 1007 erhält folgende Fassung:

Die Satzung bestimmt, ob und welche besonderen Zuschläge für Angestellte oder Unternehmer zu erheben sind. Sie hat, wenn Zuschläge erhoben werden, das Nähere, insbesondere die Anmeldung, zu ordnen und die Zuwiderhandlung mit Strafe zu bedrohen.

119. Hinter § 1010 wird eingefügt:

§ 1010 a

Die Satzung kann bestimmen, daß für Betriebe ohne Bodenwirtschaft, für Einrichtungen der im § 915 Abs. 1 b) bezeichneten Art, für Nebenbetriebe (§ 918) und für gewerbliche Tätigkeiten (§ 921) feste Beiträge erhoben werden. Sie hat dann das für die Festsetzung und Einziehung der Beträge geltende Verfahren zu regeln.

120. Im § 1016 tritt an die Stelle der Worte „Betriebsbeamte oder Facharbeiter" das Wort „Angestellte".

121. § 1017 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 des § 1017 tritt an die Stelle der Worte „Betriebsbeamten und einen Facharbeiter" das Wort „Angestellten".

b) Absatz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Dabei gilt § 732 Abs. 2.

122. Im § 1018 tritt an die Stelle der Worte „Betriebsbeamten und Facharbeiter" das Wort „Angestellten".

123. Im § 1021 tritt an die Stelle des Hinweises (§ 929 Nr. 2)" der Hinweis „(§ 922 in Verbindung mit § 533)".

124. § 1033 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Ist die Freie Stadt Danzig Versicherungsträger, so gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 892, 893, 895, 897.

b) Im Absatz 2 treten folgende Änderungen ein:

1. an die Stelle der Zahl „984" tritt die Zahl „983";
2. an die Stelle des Hinweises „(§§ 985 bis 987)" tritt „(§ 985)";
3. die Worte „die Vorschriften über weitere Einrichtungen (§ 1029)," fallen fort;
4. an die Stelle der Zahl „848" tritt die Zahl „848 a".

c) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — kann anordnen, daß die Festsetzung durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste nach den §§ 932 bis 935 unterbleibt. Dann sind für jeden Betrieb die für den Betriebssitz geltenden Festsetzungen der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft maßgebend.

125. § 1046 wird dahin geändert:

a) In Nr. 2 tritt an Stelle des Wortes „deutschen" das Wort „Danziger";

b) hinter Nr. 3 wird folgende Nr. angefügt:

4. zu ihrer beruflichen Ausbildung in Lehrwerkstätten, Fachschulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen beschäftigt werden, die der Ausbildung für die in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Tätigkeiten dienen.

126. Hinter § 1049 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 1049 a

Der § 539 b gilt entsprechend.

127. Im § 1054 erhält Absatz 1 Nr. 2 folgende Fassung:

2. Unfälle Danziger Seeleute bei freier Zurückbeförderung, die ihnen nach dem Handelsgesetzbuch oder nach der Seemannsordnung (Reichsgesetzbl. 1902 S. 175) gewährt wird, oder bei Mitnahme auf Danziger Seefahrzeugen nach dem Gesetze betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute (Reichsgesetzbl. 1902 S. 212).

128. Hinter § 1055 tritt:

§ 1055 a

Für die Versicherung bei der Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts sowie auf dem Wege zur Arbeitsstätte und von der Arbeitsstätte gelten die §§ 545 a, 545 b, 545 c aus der gewerblichen Unfallversicherung.

129. § 1058 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1058

Versichert sind auch Unternehmer solcher gewerblicher Unternehmungen, die nach § 1120 versichert werden.

Die Versicherungspflicht besteht nur, wenn der Unternehmer zur Besatzung des Fahrzeugs gehört und bei dem Betriebe regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigt.

130. § 1063 fällt fort.

131. Absatz 1 von § 1065 wird wie folgt geändert:

Für den Gegenstand der Versicherung gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 555 bis 614, 616 bis 622 entsprechend, soweit nicht die §§ 1066 bis 1072, 1079 bis 1094, 1096 bis 1113, 1115, 1116 anderes vorschreiben.

132. An die Stelle des § 1066 tritt folgende Bestimmung:

§ 1066

Die Verletzung des § 93 Abs. 2, 3, der §§ 95 bis 97 der Seemannsordnung gilt nicht als Vergehen im Sinne des § 557 Abs. 1.

133. Hinter § 1066 wird eingefügt:

§ 1066 a

Von den Vorschriften über den Jahresarbeitsverdienst gelten die §§ 564 bis 569 b, 570 bis 571 nicht bei Unfällen

1. von Personen, die zur Besatzung von Seefahrzeugen gehören, mit Ausnahme der in Schlepper- und Leichterbetrieben Beschäftigten,
2. der im § 1079 Bezeichneten,
3. von nach § 1120 Versicherten.

134. § 1067 erhält folgende Fassung:

§ 1067

Als Jahresarbeitsverdienst der Personen, die zur Besatzung von Seefahrzeugen gehören, mit Ausnahme der in Schlepper- und Leichterbetrieben Beschäftigten, gilt das Zwölffache des Durchschnittsatzes, der zur Zeit des Unfalls bei Anmustern oder Anwerben an barem Entgelt (Heuer) für den Monat gewährt wird; dazu wird ein Durchschnittsatz als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung gerechnet.

135. § 1068 erhält folgende Fassung:

§ 1068

Den monatlichen Durchschnitt und den Durchschnittsatz für Beköstigung setzt das Landesversicherungsamt fest.

136. An die Stelle des § 1069 tritt folgende Vorschrift:

§ 1069

Die Festsetzung erfolgt einheitlich für die ganze Danziger Küste, und zwar nach den Lohnsätzen, welche die einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung zur Zeit der Festsetzung beziehen. Der Durchschnitt kann auch nach der Gattung der Schiffe abgestuft werden.

Für die Klassen der Schiffsbesatzung, die neben Lohn oder Gehalt regelmäßige Nebeneinnahmen haben, wird auch deren durchschnittlicher Geldwert bei der Festsetzung des Durchschnitts eingerechnet.

Bei der Festsetzung sind die Sätze für Barlöhne und Sachbezüge abgeschlossener Tarifverträge zu berücksichtigen. Die Vorschrift des § 1067 Halbsatz 2 wird hierdurch nicht berührt.

137. An die Stelle des § 1070 tritt folgende Vorschrift:

§ 1070

Bei Personen der Schiffsbesatzung, für die kein besonderer Durchschnitt festgesetzt ist, werden drei Viertel des für Vollmatrosen festgesetzten Durchschnitts gerechnet.

138. Hinter § 1070 tritt:

§ 1071

Die Festsetzung wird in jedem Jahr einmal nachgeprüft. Die Nachprüfung kann auch in der Zwischenzeit erfolgen.

139. § 4 des Artikels IV der Verordnung vom 1. 7. 32 (G.Bl. S. 409) wird aufgehoben.

140. Hinter § 1071 tritt:

§ 1071 a

Das Landesversicherungsamt kann anordnen, daß als Jahresarbeitsverdienst nach den §§ 1067 bis 1070 für die Besatzung einzelner Danziger Seefahrzeuge der tatsächliche Verdienst gilt. Das Landesversicherungsamt kann auch besondere Bestimmungen wegen des Geldwertes der gewährten Beköstigung erlassen.

141. § 1072 erhält folgende Fassung:

§ 1072

Die Rente eines Verletzten, der unter § 1067 fällt, ist vom Ablauf des siebzehnten Lebensjahrs nach dem Durchschnittsatze für Leichtmatrosen und vom Ablauf des neunzehnten Lebensjahrs nach dem für Vollmatrosen zu erhöhen, wenn sie nach einem geringeren Durchschnittsatze berechnet war.

Hatte der Verletzte zur Zeit des Unfalls das neunzehnte Lebensjahr schon vollendet, so ist seine Rente, wenn das Zwölffache des für ihn maßgebenden Durchschnittsatzes niedriger ist als das Dreihundertfache des Ortslohns für Erwachsene über einundzwanzig Jahre, der zur Zeit des Unfalls in dem Heimathafen seines Schiffes gilt, nach diesem Dreihundertfachen zu berechnen.

142. Die §§ 1073 bis 1078 werden aufgehoben.

143. Satz 2 des § 1079 fällt fort.

144. § 1080 erhält folgende Fassung:

§ 1080

Bei Versicherten, die nach § 1120 versichert sind, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des Ortslohns, der zur Zeit des Unfalls für den Sitz des Betriebs festgesetzt ist. Die Rente für verletzte Jugendliche, die nach dem Ortslohn berechnet wird, richtet sich zunächst nach der Altersstufe, auf der sie den Unfall erleiden, und ist bei Aufsteigen in eine höhere Altersstufe entsprechend zu erhöhen.

145. Hinter § 1082 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 1082 a

Die §§ 1081, 1082 gelten nicht für den Jahresarbeitsverdienst bei Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten.

146. Im Absatz 1 des § 1087 treten an Stelle der Worte „zur Zweiganstalt gehören" die Worte „nach § 1120 versichert sind".

147. Im Absatz 1 und Absatz 2 des § 1090 tritt an Stelle des Wortes „Zweiganstalt" das Wort „Genossenschaft".

148. Im Absatz 1 und Absatz 2 des § 1091 tritt an Stelle des Wortes „Zweiganstalt" das Wort „Genossenschaft".

149. Der § 1095 wird aufgehoben.

150. Im § 1096 fällt Absatz 2 fort.

151. § 1097 erhält folgende Fassung:

§ 1097

Das Sterbegeld beträgt für Seeleute bei der Berufsgenossenschaft zwei Drittel des monatlichen Durchschnitts (§§ 1067 bis 1072).

Es beträgt für Verstorbene, die nach § 1120 versichert waren, das Zwanzigfache des Ortslohns nach § 1080.

152. An die Stelle des § 1098 tritt folgende Vorschrift:

§ 1098

Im Sinne des § 596 steht der Aufenthalt an Bord eines Danziger Schiffes dem Aufenthalt im Inland gleich.

153. § 1101 erhält folgende Fassung:

§ 1101

Der § 587 gilt nicht, wenn die Rente nach dem festgesetzten monatlichen Durchschnitt (§ 1068) berechnet wird.

154. § 1106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 lautet:
Dies gilt nicht für die nach § 1120 Versicherten.

b) Im Absatz 2 tritt an Stelle des Hinweises „(§§ 1067 bis 1073, § 1097 Abs. 1 Nr. 1 b)" der Hinweis „(§§ 1067 bis 1072)".

155. Im § 1111 tritt an Stelle des Wortes „Zweiganstalt" das Wort „Genossenschaft".

156. § 1113 erhält folgende Fassung:

§ 1113

Bei Seeleuten in ausländischen Krankenhäusern tritt für die Anwendung des § 605 Abs. 2 an die Stelle des Versicherungsamts das Seemannsamt, in dessen Bezirke das Krankenhaus liegt.

157. § 1114 fällt fort.

158. § 1115 fällt fort.

159. a) Ziffer 5 des Artikels I der Verordnung vom 8. Juni 1934 zur Ergänzung der Verordnung gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 28. Februar 1934 (G.Bl. S. 455) wird aufgehoben.

b) § 1116 erhält folgende Absätze 1 bis 3:

Für das Ruhen der Rente bei Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung gilt § 615 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

Das Recht auf den Bezug der Rente ruht auch, solange der Berechtigte

1. auf fremden Kriegsschiffen Dienste tut,
2. ohne auf einem Danziger Schiffe angemustert zu sein, sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält und es unterläßt

   der Berufsgenossenschaft seinen Aufenthalt mitzuteilen,

   als Verletzter auf Verlangen der Genossenschaft sich von Zeit zu Zeit bei einem Seemannsamte vorzustellen.

   Das Nähere über Mitteilung und Vorstellung bestimmt das Landesversicherungsamt.

   Weist der Berechtigte nach, daß er ohne sein Verschulden die vorgeschriebene Mitteilung und Vorstellung unterlassen hat, so lebt insoweit das Recht auf die Rente wieder auf.
3. als Ausländer wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig ausgewiesen ist.

   Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — kann das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Danziger Staatsangehörigen und deren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

Ist die Ausweisung des berechtigten Ausländers (Abs. 2 Nr. 3) nicht wegen Verurteilung oder aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren angeordnet, so gilt für ihn Abs. 2 Nr. 2.

c) Der bisherige Absatz 3 des § 1116 wird Absatz 4.

160. § 1117 fällt fort.

161. Im § 1118 fällt der zweite Halbsatz fort.

162. § 1120 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1120

Es werden auch versichert Kleinbetriebe

1. der Seeschiffahrt,
2. der Seefischerei,
3. der Fischerei mit Fahrzeugen der im § 1049 bezeichneten Art.

Träger dieser Versicherung ist die Genossenschaft.

Kleinbetriebe der Seeschiffahrt (Abs. 1 Nr. 1) sind Betriebe der Seeschiffahrt, wenn das Seefahrzeug nicht mehr als fünfzig Raummeter Gesamtraum hält und weder Zubehör eines größeren Fahrzeugs noch zur Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet ist.

Welche Betriebe als Kleinbetriebe der Seefischerei oder der Fischerei nach Abs. 1 Nr. 2, 3 gelten, bestimmt das Landesversicherungsamt.

163. § 1131 erhält folgende Fassung:

§ 1131

Die §§ 1128 bis 1130 gelten nicht für die nach § 1120 versicherten Unternehmungen.

164. § 1132 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1132

Die Eröffnung eines Betriebes hat der Unternehmer unverzüglich dem Genossenschaftsvorstand anzumelden. Seefahrzeuge, die unter Danziger Flagge in Dienst gestellt werden sollen, hat der Eigentümer bereits nach ihrem Erwerb unverzüglich dem Genossenschaftsvorstand anzumelden.

Die Schiffsvermessungsbehörde teilt jede Vermessung, die Schiffsregisterbehörde den Eingang jedes Antrags auf Eintragung eines neuen Fahrzeugs sowie jede Eintragung eines neuen Fahrzeugs dem Genossenschaftsvorstand unverzüglich mit.

165. Im Absatz 2 des § 1133 treten an Stelle des Wortes „Zweiganstalt" die Worte „nach § 1120 versicherten Unternehmungen".

166. Im § 1147 tritt an Stelle der Zahl „705" die Zahl „705 a".

167. Im Absatz 3 des § 1148 treten an Stelle des Wortes „Zweiganstalt“ die Worte „nach § 1120 versicherten Unternehmungen“.

168. Im § 1162 fallen die Worte „und für die Verwaltungskosten der Zweiganstalt (§ 1192)“ fort.

169. § 1163 wird wie folgt geändert:
   a) Im Absatz 1 treten an Stelle der Worte „Zweiganstalt“ die Worte „den nach § 1120 Versicherten“;
   b) im Absatz 2 treten an Stelle des Wortes „Zweiganstalt“ die Worte „Genossenschaft für die nach § 1120 Versicherten“.

170. Absatz 2 des § 1164 fällt fort.

171. Absatz 1 des § 1165 fällt fort. Absatz 2 wird Absatz 1.

172. In Nr. 1 des § 1169 wird hinter dem Wort „ergeben“ der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und wird folgender Zusatz eingefügt:
„bei Anordnung nach § 1071 a nach dem tatsächlichen Verdienst;“.

173. An die Stelle des § 1170 tritt folgende Vorschrift:

§ 1170

Für die Umlage gilt § 732 Abs. 2.

174. Hinter § 1170 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 1170 a

Die Satzung kann bestimmen, daß in den Fällen des § 1046 Nr. 4 feste Beiträge erhoben werden. Sie hat dann das für die Festsetzung und Einziehung der Beiträge geltende Verfahren zu regeln.

175. Im § 1173 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
Werden bei Verlust eines Schiffes Danziger Seeleute frei zurückbefördert oder auf Danziger Seefahrzeugen mitgenommen (§ 1054 Nr. 2), so wird für diese Zeit der Beitrag nicht gekürzt.

176. § 1176 erhält folgende Fassung:

§ 1176

Für den Auszug aus der Heberolle, seine Zustellung, die Zahlungsaufforderung und die Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 754, 754 a); ist ein Reedereileiter oder Bevollmächtigter bestellt, so ist diesem zuzustellen.

177. Der Siebente Abschnitt erhält an Stelle der Überschrift „Zweiganstalt für den Kleinbetrieb der Seeschiffahrt sowie für See- und Küstenfischerei.“ folgende Überschrift:
„Besondere Vorschriften für die nach § 1120 versicherten Unternehmungen.“.

178. § 1186 erhält folgende Fassung:

§ 1186

Nach diesen Vorschriften sind diejenigen Personen versichert, die in Schiffahrts- und Fischereibetrieben der im § 1120 bezeichneten Art beschäftigt sind.

179. Im § 1187 treten an die Stelle der Worte „Bei der Zweiganstalt sind auch“ die Worte „Nach diesen Vorschriften sind weiter“.

180. Die §§ 1188 bis 1194 fallen fort.

181. Im Neunten Abschnitt der See-Unfallversicherung werden hinter der Überschrift „Unfallverhütung. Überwachung.“ folgende Vorschriften eingefügt:

I. Allgemeines.

§ 1199

Für die Unfallverhütung und die erste Hilfe bei Unfällen gilt § 848 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

182. Im Neunten Abschnitt der See-Unfallversicherung wird die bisherige Ziffer I Ziffer II, die bisherige Ziffer II Ziffer III.

183. Der bisherige § 1199 wird § 1199 a.

184. Der § 1199 a erhält folgenden Absatz 3:
Dabei gilt der § 848 b aus der gewerblichen Unfallversicherung.

185. Satz 1 von § 1201 erhält folgende Fassung:
Zuwiderhandlungen der Unternehmer und der Versicherten gegen die Vorschriften können mit Ordnungsstrafe in Geld bedroht werden, und zwar Zuwiderhandlungen der Unternehmer mit Geldstrafe bis zu 50000 Gulden.

186. Satz 2 von § 1202 erhält folgende Fassung:
Sie kann ihm für jede Nachlässigkeit Ordnungsstrafe in Geld androhen.

187. Im Absatz 4 des § 1208 wird der Hinweis „(§ 1199 Abs. 1 Nr. 2)" ersetzt durch „(§ 1199 a Abs. 1 Nr. 2)".

188. § 1215 erhält folgende Fassung:

§ 1215

Der Genossenschaftsvorstand kann gegen die nach den §§ 1210, 1213 Verpflichteten bei Zuwiderhandlung gegen ihre Pflichten Ordnungsstrafe in Geld verhängen.

Das Seemannsamt kann gegen die nach den §§ 1213, 1214 Verpflichteten bei Zuwiderhandlung gegen ihre Pflichten dem Seemannsamte gegenüber Ordnungsstrafe in Geld verhängen.

189. § 1216 erhält folgende Fassung:

§ 1216

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften über
Vereidigung (§ 882),
Berichte und Mitteilungen über Name und Wohnsitz der technischen Aufsichtsbeamten sowie über Unfallverhütung und erste Hilfe bei Unfällen (§ 883).
Jedoch tritt für die Mitteilung an Stelle des Staatlichen Aufsichtsbeamten das Landesversicherungsamt.

190. § 1218 wird wie folgt geändert:
a) An die Stelle der Worte „das Reich oder ein Bundesstaat" treten die Worte „die Freie Stadt Danzig";
b) im Absatz 2 werden abgeändert:
   1. die Zahlen „§§ 1123 bis 1157" in „§§ 1123 bis 1156 und der § 1157 in Verbindung mit § 717";
   2. an die Stelle der Worte „über die Zweiganstalt" treten die Worte „nach den"; die Klammern des folgenden Hinweises fallen dabei fort;
   3. die Worte „die Vorschriften über weitere Einrichtungen (§ 1198)," fallen fort;
   4. an die Stelle der Zahl „1199" tritt die Zahl „1199 a".

191. Nr. 2 von § 1221 erhält folgende Fassung:
2. Betriebe, Seefahrzeuge oder Betriebsänderungen anzumelden,

192. § 1568 wird wie folgt geändert:
a) In Nr. 1 a) treten hinter die Worte „Hauspflege (§ 599)" die Worte „oder Berufsfürsorge (§ 558 Abs. 2)";
b) in Nr. 1 e) treten hinter das Wort „Sterbegeld" die Worte „oder Witwenbeihilfe".

193. Hinter § 1569 wird eingefügt:

§ 1569 a

Eine förmliche Feststellung hat zu geschehen, wenn es sich handelt um
1. Gewährung von Renten, die nicht nur für die Vergangenheit gewährt werden,
2. Änderung, Entziehung und Ruhen von Renten,
3. Heilanstaltspflege,
4. Abfindung.

Im übrigen erfolgt eine förmliche Feststellung nur auf Antrag des Berechtigten oder Anweisung der Aufsichtsbehörde.

194. Im § 1582 erhält Absatz 1 folgenden Satz 2:
Er muß auf Verlangen des Verletzten gehört werden.

195. § 1583 erhält folgende Fassung:

§ 1583

Die zur Feststellung berufene Stelle (§§ 1568 bis 1570) erteilt in den Fällen der förmlichen Feststellung einen schriftlichen Bescheid.

In dem Bescheide, der eine Kapitalabfindung gemäß § 616 Abs. 1 feststellt, sind dem Berechtigten die Vorschriften des § 616 Abs. 2 mitzuteilen.

196. Im § 1682 werden ersetzt
a) die Zahl „952" durch die Zahl „930",
b) die Zahlen „955, 1117" durch die Zahlen „930, 1065".
197. Im § 1689 werden ersetzt die Zahlen „955, 1117" durch die Zahlen „930, 1065".
198. Hinter § 1770 wird eingefügt:

## Fünfter Abschnitt.

### Besondere Vorschriften für das Verfahren über Berufsfürsorge.

§ 1770 a

Das Landesversicherungsamt kann das Verfahren über Berufsfürsorge (§ 558 Abs. 2) abweichend von dem Feststellungsverfahren in der Unfallversicherung regeln.

## Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.
2. Ansprüche aus Unfällen, die sich seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ereignet haben oder ereignen werden, bestimmen sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.
3. Ansprüche aus Unfällen, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ereignet haben, bestimmen sich nach den bisherigen Vorschriften, soweit Ziffer 4 dieses Artikels nichts anderes vorschreibt.
4. Die Vorschriften des Artikels I Ziffer 19 und 20, Ziffer 22, von Ziffer 29 die §§ 588 und 589, Ziffer 34 und Ziffer 37 gelten auch für Unfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ereignet haben. Bei Todesfall gelten die Vorschriften des Artikels I Ziffer 29 bis 32 und Ziffer 34 auch dann, wenn sich zwar der Unfall vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ereignet hat, der Todesfall jedoch erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist. Hinsichtlich der Berechnung, Begrenzung und Festsetzung der Leistungen nach Satz 1 und Satz 2 verbleibt es jedoch für den Jahresarbeitsverdienst bei den bisherigen Vorschriften. Satz 1, 2 und 3 gelten entsprechend für die landwirtschaftliche und See-Unfallversicherung.
5. Ziffer 159 von Artikel I tritt mit dem 15. Juni 1934 in Kraft.
6. Leistungen nach dieser Verordnung beginnen frühestens mit dem 1. Oktober 1938.
7. Soweit Bedienstete einer Berufsgenossenschaft bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Lebenszeit mit Ruhestandsversorgung und Hinterbliebenenversorgung von der Berufsgenossenschaft durch Anstellungsurkunde oder Dienstvertrag angestellt sind und laut Anstellungsurkunde oder Dienstvertrag oder der der Anstellungsurkunde oder dem Dienstvertrag beigegebenen oder ihr zugrundeliegenden Dienstordnung die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig oder der gemeindlichen Beamten der Stadtgemeinde Danzig haben oder den unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig oder den gemeindlichen Beamten der Stadtgemeinde Danzig vermögensrechtlich gleichgestellt sind, sind sie Beamte der Berufsgenossenschaft im Sinne der Vorschrift von Artikel I Ziffer 46.
8. Soweit durch diese Verordnung nicht frühere Vorschriften aufgehoben oder abgeändert werden, bleiben sie unberührt.
9. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf den Versicherungsträger der Unfallversicherung bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig einstweilen keine Anwendung.

## Artikel III

Der Senat ist ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung der Vorschriften dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zwecks Anpassung an die Vorschriften dieser Verordnung ändern.

Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — ist ferner ermächtigt, die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung im Gesetzblatt neu bekanntzugeben. Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — kann dabei überholte Vorschriften weglassen, Unstimmigkeiten beseitigen sowie Umstellungen und solche Änderungen vornehmen, die nur die Fassung betreffen oder sich aus einer Änderung des Rechts oder der staatsrechtlichen Verhältnisse ergeben.

Danzig, den 3. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S.I.7. L.446. Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.